

## **Satzung des FV Hassia Kempten 1916 e.V.**

Männer, Frauen und Diverse werden von dieser Satzung gleichmäßig angesprochen und unterliegen ihr mit allen Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird durchgehend die maskuline Form verwendet.

### **§ 1 NAME, SITZ UND ZWECK**

Der Verein führt den Namen: FV HASSIA Kempten 1916 e.V. und hat seinen Sitz in 55411 Bingen.  
Er wurde im Jahr 1916 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz unter der Nr. 20800 eingetragen.

Die Farben des Vereins sind: Grün-Weiß.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Pflege des Sports unter Ausschluss von parteipolitischen und religiösen Gesichtspunkten.
- b) Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen;
- c) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen. Dazu gehört auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen;
- c) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen unter Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter;

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwendungen an den Vorstand oder mit entsprechenden Aufgaben von diesem beauftragte Mitglieder werden in Form von tatsächlich, belegmäßig nachgewiesenen Aufwendungen oder nach Maßgabe des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) erstattet.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

### **§ 2 ABTEILUNGEN & MITGLIEDSCHAFT IN DEN VERBÄNDEN**

Der Verein besteht aus den Abteilungen Fußball, Tischtennis und Tennis.

Weitere Abteilungen müssen durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Der Verein ist Mitglied im

- a) Südwestdeutschen Fußballverband
- b) Landessportbund Rheinhessen e. V.
- c) den zuständigen Landesverbände der Abteilungen  
Tennisverband Rheinhessen e.V.  
Rhein Hessischer Tischtennis Verband

### **§ 3 MITGLIEDSCHAFT UND BEITRÄGE**

Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.

Der Antrag um Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod oder Austritt, der mündlich, schriftlich (auch als E-Mail) an ein Mitglied des Vorstandes erfolgen kann und binnen 4 Wochen wirksam wird.

b) Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied mehr als einmal mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz Erinnerung diese Rückstände nicht bezahlt, oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.

c) Durch Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld und im Voraus fällig. Er wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist grundsätzlich als Bankeinzug zu zahlen. Die Höhe legt die Mitgliederversammlung fest. Die einzelnen Abteilungen sind berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag, Aufnahme- und außerordentliche Beiträge zu erheben. Diese werden von den einzelnen Abteilungen selbstständig festgelegt. Die Abteilungen sind verpflichtet, den Gesamtvorstand nach Festlegung umgehend in Kenntnis zu setzen.

#### § 4 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Abteilungsversammlungen

#### § 5 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und wird durch den Vorstand einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich nach Ende des Spieljahres (30.Juni) stattfinden.

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse (Allgemeine Zeitung Bingen) und der Internetseite des Vereins zu erfolgen.

Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Tagesordnung soll enthalten:

- a) Jahresberichte des Vorstands;
- b) Entlastung des Vorstands;
- c) Neuwahl des Vorstands;
- d) Bestätigung der Abteilungsleiter und Jugendleiters Fußball;
- e) Wahl von zwei Kassenprüfern;
- f) Veranstaltungskalender;
- g) Haushaltsvoranschläge und ggf. Etats der Abteilungen;
- h) Anträge;
- i) Verschiedenes;

Der Vorsitzende oder sein Vertreter leitet die Versammlung.

Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit). Anträge können auch während der Mitgliederversammlung gestellt und beraten werden, wenn 2/3 der Anwesenden zustimmen.

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des

Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, der Vorstand es beschließt, oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

## § 6 DER VORSTAND

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister/Kassierer
- dem Schriftführer
- dem Pressewart
- dem Jugendwart/leiter Fußball
- dem Leiter jeder Abteilung
- den Beisitzern

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister/Kassierer. Es sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich berechtigt, von denen einer der erste oder zweite Vorsitzende sein muss.

Er ist beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit, wenn die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich einer der Vorsitzenden anwesend sind.

3. Mitglieder im Vorstand müssen 16 Jahre, der 1. und 2. Vorsitzende, sowie der Schatzmeister müssen volljährig sein.

4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus den Reihen der Mitglieder ergänzen.

5. Die Leiter der Abteilungen müssen auch Mitglied des Hauptvereins sein. Sie werden von der jeweiligen Abteilung vorgeschlagen und bedürfen der Zustimmung/Wahl der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins.

## § 7 ORDUNGEN

Der Vorstand beschließt und verändert mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins. Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich. Die aufgeführten Ordnungen sind n i c h t Bestandteil dieser Satzung.

## § 8 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,

- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu Anderen als den jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten. Bis zur Ernennung des Datenschutzbeauftragten übernimmt der 1. Vorsitzende diese Funktion.

## § 9 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG

Für den Beschluss den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bingen, zu Verwendung für gemeinnützige, oder mildtätige Zwecke.

---

Diese Satzung wurde zuletzt am 18.09.2021 geändert.

Bingen, Datum .....2021